

Kataster der belasteten Standorte im Kanton Schwyz (KbS): Katasterauszug

Standortnummer	26_A135
Standortname	Hinterfüllung Gesundheitszentrum Einsiedeln
Standorttyp	Ablagerungsstandort
Beurteilung	Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten
Untersuchungsstand gemäss AltIV	keine

Lage (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AltIV)

PLZ / Ort	
Gemeinde / Gemeinde-Nr. (BFS-Nr.)	Einsiedeln/ 1301
Koordinaten (x,y)	2698671/ 1220750
Parzellennummer	keine Angaben

Die Standortfläche ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Art, Menge der an den Standort gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AltIV)

Ablagerung

Volumen	3000 m ³
Ablagerung von / bis	1973/ 1975

Inhalt der Ablagerung

Teilvolumen	Stoffklasse	von	bis
3000 m ³	Bauschutt	1973	1975

Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt (Art. 5 Abs. 3 Bst. c AltIV)

Ablagerungszeitraum	1973bis 1975
---------------------	--------------

Bereits durchgeführte Untersuchungen zum Schutz der Umwelt (Art. 5 Abs. 3 Bst. d AltIV)

Untersuchungsstand gemäss AltIV	keine
Letzte Änderung des Katastereintrages am	13.04.2017

Bereits festgestellte Einwirkungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. e AltIV)

Umweltbereich	Umwelteinwirkung
-	-

Gefährdete Umweltbereiche (Art. 5 Abs. 3 Bst. f AltIV)

Gefährdete Umweltbereiche	keine bekannt
---------------------------	---------------

Besondere Vorkommnisse wie Verbrennungen von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. g AltIV)

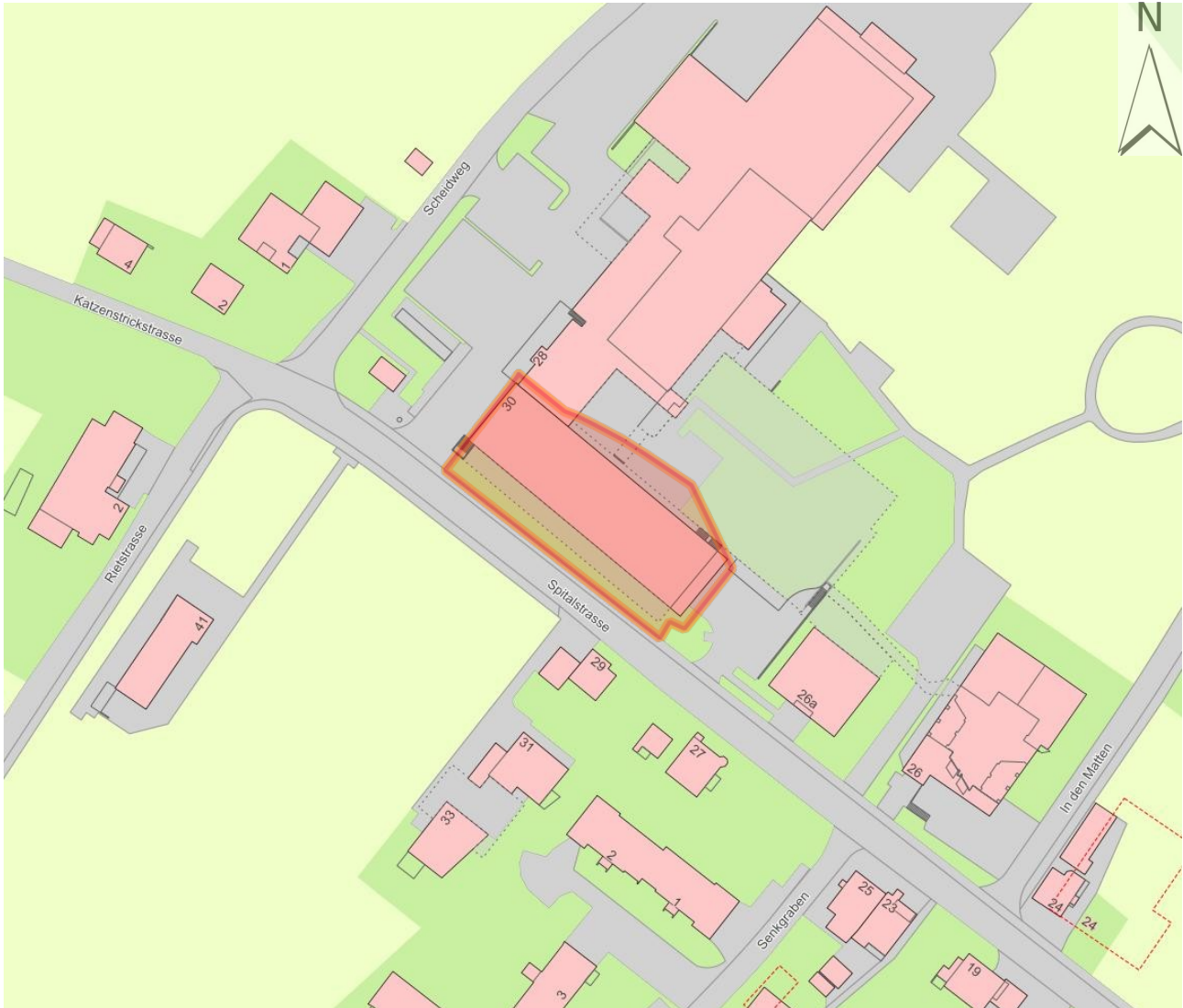
Datum	Vorkommnis
-	keine bekannt

Beurteilung des Standorts gemäss Altlasten-Verordnung (Art. 5 Abs. 4 und 5 AltIV oder Art. 6 Abs. 1 Bst. a AltIV)

Beurteilung	Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten
Rechtlicher Bezug	Belasteter Standort: Belastungen festgestellt oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Eintrag in Kataster gemäss Art. 5 Abs. 3 AltIV). Keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten (gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a AltIV).
Weiterer Handlungsbedarf	Kein aktueller Handlungsbedarf. Bei Bauvorhaben: Beachtung von Art. 3 AltIV und fachgerechte Entsorgung des belasteten Aushubs.

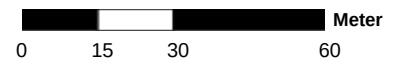
Kartenauszug aus dem Kataster der belasteten Standorte im Kanton Schwyz (KbS)

Standort 26_A135 Hinterfüllung Gesundheitszentrum Einsiedeln
Gemeinde Einsiedeln



Legende

 **Perimeter des Standortes 26_A135**



Hinweis:
Die dargestellten Hintergrunddaten haben nur informativen Charakter. Sie dienen ausschliesslich der besseren Lokalisierung des Standorts. Quelle:

Wichtiger Hinweis

Bei den im Kataster aufgenommen Standorten handelt es sich um Standorte mit begrenzter Ausdehnung, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind (Art. 5 Abs. 3 Altlasten-Verordnung). Nicht in den Kataster eingetragen werden (insbesondere über den Luftpfad verursachte) grossflächige diffuse Belastungen sowie Areale mit ausschliesslich belasteter Gebäudesubstanz (z.B. durch Asbest).

Beim Kataster der belasteten Standorte handelt es sich um ein dynamisches Arbeitsinstrument, bei dem abhängig von den aktuellen Erkenntnissen Standorte aufgenommen, verändert oder wieder gelöscht werden. Der Kataster gibt somit immer nur den aktuellen Wissensstand wieder, eine Gewähr für die Richtigkeit (z.B. dass ein nicht eingetragenes Grundstück unbelastet ist) besteht nicht. Insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen können altlastenrechtliche oder abfallrechtliche Massnahmen notwendig werden.

Ausserdem ist die Lage (als Punkt oder Fläche) und insbesondere die Ausdehnung von belasteten Standorten oft nur näherungsweise bekannt. Die im Kataster eingetragene Lage bzw. Fläche des Standorts ist daher immer mit einer mehr oder weniger grossen Unsicherheit behaftet. Grundsätzlich ist die Ausdehnung bei Ablagerungsstandorten besser bekannt als bei Betriebsstandorten und die Genauigkeit der Standortabgrenzung steigt in der Regel mit dem Untersuchungsumfang beim belasteten Standort.